



**Satzung der Gemeinde Büchenbach zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Büchenbach (Stellplatz- und Garagensatzung)**

**vom 28. Dezember 2020**

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, und von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Büchenbach folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Büchenbach (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 10. November 1994 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffern 1.1, 1.2, und 1.3 der Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Büchenbach (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 10. November 1994 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf erhalten folgende Fassung:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zusätzliche Stellplätze für Besucher
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stellplätze (je Wohnung)	./.
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 Stellplätze (je Wohnung) zusätzlich 1 Stellplatz je angefangene 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche der Einliegerwohnung	./.
1.3	Mehrfamilienhäuser und Sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stellplätze je Wohnung	ab 4 Wohneinheiten (-> 4)

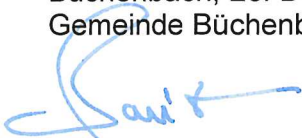
2. Die Ziffern 3.1 und 3.2 der Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Büchenbach (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 10. November 1994 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf erhalten folgende Fassung:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zusätzliche Stellplätze für Besucher
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 1,5 Beschäftigten (-> 1)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden (->2)
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stellplatz je 1,5 Beschäftigten (->1)	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (->2)

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchenbach, 28. Dezember 2020  
Gemeinde Büchenbach



Helmut Bauz  
Erster Bürgermeister

## **Begründung**

### **zur Satzung der Gemeinde Büchenbach zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung der Gemeinde Büchenbach (Stellplatz- und Garagensatzung) vom 28. Dezember 2020**

Die Voraussetzung für die Errichtung von Anlagen, bei denen Zugangs- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen. Gemäß der rechtsgültigen Fassung der Stellplatz- und Garagensatzung der Gemeinde Büchenbach sind derzeit 1,5 Stellplätze je Wohneinheit bei Einfamilienhäusern, Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung sowie Mehrfamilienhäusern und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen zu erbringen.

Der vorgenannte Richtbedarf der herzustellenden Stellplätze von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit ist aus Sicht der Gemeinde Büchenbach nicht mehr ausreichend. Sie hat sich daher dazu entschlossen, die bestehende Stellplatz- und Garagensatzung zu überarbeiten und den Richtbedarf der herzustellen Stellplätze zu erhöhen.

#### **Zu § 1**

Um den öffentlichen Verkehrsraum vom ruhenden motorisierten Individualverkehr zu entlasten, ist eine Regelung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und notwendig. Bauliche oder andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, muss die erforderliche Anzahl an Stellplätzen und Garagen zur Verfügung stellen. Werden keine oder zu gering bemessene Vorschriften zur Regelung von Stellplätzen getroffen, ist davon auszugehen, dass sich der ruhende Verkehr in den öffentlichen Verkehrsraum verlagert.

Die Gemeinde Büchenbach fordert deshalb bereits jetzt schon in ihren aktuellen Bebauungsplänen zwei Stellplätze pro Wohneinheit.

So ist, insbesondere bei Mehrfamilienhäusern, gewährleistet, dass die tatsächlich erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst nachgewiesen werden und nicht die ohnehin nur begrenzt vorhandenen Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch genommen werden.

Die übermäßige Inanspruchnahme von diesen führt häufig zu Konfliktpunkten zwischen den Anliegern, denen auf dem eigenen Grundstück nicht ausreichend Stellplätze zur Verfügung stehen und den weiteren Verkehrsteilnehmern, insbesondere Besucher, Handwerksbetriebe, Dienstleister usw., die keine ausreichenden Parkmöglichkeiten vorfinden.

Gemeinde Büchenbach  
Büchenbach, 28. Dezember 2020



Helmut Bauz  
Erster Bürgermeister